



# Tätigkeitsbericht Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht

Bericht 2022/ 2023

## Impressum

„Tätigkeitsbericht der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) 2022 und 2023“

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Referat 31, Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht  
Faulenstr. 9/15, 28195 Bremen

[www.gesundheit.bremen.de](http://www.gesundheit.bremen.de)

Bremen, 10.09.2024

Foto Deckblatt: micheile-henderson-PpZasS0860s-unsplash; abgerufen am 27.03.24



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

# Inhalt

Einleitung .....	4
Aufgabenbereich der WBA .....	6
Anwendungsbereich des BremWoBeG .....	6
Personelle Ausstattung und Organisation der WBA.....	8
Wohn- und Unterstützungsangebote .....	9
Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Hospize .....	10
Wohngemeinschaften .....	11
Prüfungen der WBA .....	12
Beschwerden und festgestellte Mängel .....	15
Maßnahmen der WBA.....	17
Beschwerdeberichte .....	20
Schwerpunktarbeit der WBA .....	21
Pflege.....	21
Personelle Ausstattung in unterstützenden Wohnformen.....	22
Freiheitsentziehende Maßnahmen/ Betreuungsrecht/ Psychische Erkrankungen/ Demenz/ Gerontopsychiatrie .....	23
Gewalt in der Pflege .....	23
Interessenvertretung .....	24
Bauvorhaben unterstützender Wohnformen .....	24
Anleitung/ Qualifikation in der WBA.....	25
Ausblick.....	27

## Einleitung

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) war bis zum 31.08.2024 bei der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration verortet. Seit dem 01.09.2024 liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Als Ordnungsbehörde ist sie für die Durchführung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) zuständig. Die ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr spielt bei der Sicherstellung der Qualität in unterstützenden Wohnformen eine entscheidende Rolle. Die WBA überwacht die Einhaltung rechtlicher Standards und Vorschriften, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Nutzer:innen zu gewährleisten.

Zu den Hauptaufgaben gehört die regelmäßige Prüfung von Einrichtungen, um potentielle Gefahrenquellen zu identifizieren und frühzeitig zu beseitigen. Dazu können zum Beispiel Mängel in den Unterstützungsleistungen (Pflege), in der Medikamentenvergabe oder im Umgang mit bettlägerigen (immobilen) Nutzer:innen gehören. Die Einhaltung von Qualitätsstandards wird überwacht. Bei Bedarf werden Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegequalität eingeleitet.

Im Falle von Verstößen oder auch bei bereits eingetretenen festgestellten Schädigungen kann die WBA Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, wie zum Beispiel Anordnungen aussprechen oder die Verhängung von Zwangs- oder Bußgeldern veranlassen. Aufnahmestopps in Einrichtungen oder auch eine Abverlegung von besonders gefährdeten Nutzer:innen können die Folge sein.

Eine vertrauensvolle und mitunter sehr zeitintensive Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung, dem Träger, der WBA und weiteren Akteuren ist entscheidend, um eine effiziente ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr und Qualitätssicherung in den unterstützenden Wohnformen zu erreichen.

Gemäß § 11 Absatz 6 BremWoBeG ist die Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration (durch den Ressortwechsel nunmehr die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) als zuständige Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre der staatlichen Deputation für (neu) Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz über die Tätigkeit der WBA und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und unterstützenden Wohnformen im Land Bremen zu berichten. Der nachfolgende Bericht umfasst die Jahre 2022 und 2023.

Die internen Aufgaben der vergangenen zwei Jahre in der WBA waren durch zwei Kernelemente geprägt: die Neuorganisation des Abschnittes und eine umfassende Datenerfassung der unterstützenden Wohnformen.

Um die WBA zukunftsfähig aufzustellen, bedurfte es sowohl einer erheblichen personellen Verstärkung des Bereiches als auch einer grundlegend inhaltlichen Neustrukturierung, um den gestiegenen Anforderungen des Pflegemarktes adäquat und professionell begegnen zu können. In diesem Zu-

sammenhang war es unerlässlich, sämtliche Angebotsformen unterstützender Wohnangebote einem umfassenden Datenabgleich zu unterziehen, welcher noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist.

Die Angebote der stationären Pflegeeinrichtungen waren im Berichtszeitraum durch eine Vielzahl an Insolvenzen geprägt. Die WBA stellte in dieser Situation ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Institutionen dar und war beratend und ordnungsrechtlich zum Schutz der Nutzer:innen eng in die Abwicklung oder Neuaufstellung der Einrichtungen eingebunden.

Parallel hierzu konnte es weiter verstärkt gelingen, den umfangreichen gesetzlichen Anforderungen des BremWoBeG nachzukommen und - neben den Anlassprüfungen - die Regelprüfungen in den stationären Angeboten weiter zu erhöhen und zu verstetigen.

Auch das Land Bremen als Arbeitgeber der bremischen Verwaltung ist von akutem Fachkräftemangel betroffen. Die hohen erforderlichen Fachqualifikationen für eine Tätigkeit in der WBA erschweren zusätzlich die Akquise von fachlich geeignetem Personal. Auch dadurch können die personellen Ressourcen fehlen, um alle unterstützenden Wohnformen gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und den vollumfänglichen Aufgaben des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes nachzukommen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Prioritäten gesetzt werden müssen und nicht alle Einrichtungen im Rahmen einer klassischen Regelprüfung geprüft werden können.

Jährliche Regelprüfungen umfassen nach den gesetzlichen Vorgaben des BremWoBeG eine Vielzahl von Bereichen, die sorgfältig untersucht werden müssen: personelle Ausstattung, Pflegequalität und vieles mehr. Die Prüfung jedes einzelnen Aspektes erfordert Zeit und tiefgehende Fachkenntnisse der prüfenden Personen.

Unterstützende Wohnformen sind sehr divers und vielschichtig. Sie beinhalten oft sehr komplexe Strukturen. Die Prüfer:innen sind gehalten, sich auf die individuellen Gegebenheiten jeder Einrichtung einzustellen und entsprechende zeitintensive Untersuchungen durchzuführen, sie auszuwerten und nachzuhalten. Mitunter treten Verzögerungen bei der Zusammenarbeit mit Einrichtungen auf, die dazu führen, dass Prüfergebnisse sich verzögern oder begleitende Prozesse nicht abgeschlossen werden können.

Neben anlassbezogenen Prüfungen traten aktuelle Herausforderungen von Krisen wie Pandemien, Kriegsszenarien, Energiemangelsituationen oder Naturkatastrophen in den vergangenen Jahren immer stärker in den Fokus und beanspruchen die personellen Ressourcen innerhalb der WBA zu-

sätzlich. Die interne Arbeitsorganisation musste wiederholt zwingend aktuellen Ereignissen untergeordnet werden, um prioritäre Bedürfnisse zu erfüllen. So forderte die Covid-19- Pandemie den vollumfänglichen personellen Einsatz des Teams. Geflüchtete aus Kriegsgebieten haben oftmals pflegerische Unterstützungsbedarfe, denen kurzfristig begegnet werden muss. Auch für Energiemangelsituationen oder Naturkatastrophen wie Hochwassernotlagen ergeben sich diverse Beratungsbedarfe von Einrichtungen und der ressortübergreifenden Zusammenarbeit von Behörden.

## Aufgabenbereich der WBA

Die WBA ist die staatliche Kontroll- und Beratungsstelle für alle unterstützenden Wohnformen im Land Bremen. Sie überprüft damit die Vollziehung des BremWoBeG.

Grundlegendes Ziel des BremWoBeG ist es, Nutzer:innen von Wohn- und Unterstützungsangeboten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Das Gesetz schützt vor Benachteiligungen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen die Gefahr der Abhängigkeit vom Leistungsanbieter besteht (siehe § 1 Absatz 1 BremWoBeG).

Dabei stehen insbesondere die folgenden Rechte der Nutzer:innen im Vordergrund:

- Wahrung der Würde und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und Teilhabe
- Selbstverantwortlichkeit am Lebensende und ein Sterben in Würde
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts
- Berücksichtigung von kultureller Herkunft und sexueller Identität
- individuelle Lebensgestaltung, Sicherung der Privatsphäre

## Anwendungsbereich des BremWoBeG

Das BremWoBeG gilt für entgeltlich betriebene Wohnformen, die der Unterstützung volljähriger Nutzer:innen dienen sowie Unterstützungs- und Serviceleistungen anbieten. Solche Angebote liegen vor, wenn mehrere Nutzer:innen von einem Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des

Wohnen oder Unterstützungs- oder Serviceleistungen abnehmen. Die Wohnform ist in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Nutzer:innen unabhängig. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob die Unterstützungs- oder Serviceleistungen von Nutzer:innen laufend in Anspruch genommen werden oder nur vom Leistungsanbieter vorgehalten werden.

Wohn- und Unterstützungsangebote sind:

### Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- stationäre Altenpflegeeinrichtungen
- Intensivpflegeeinrichtungen (auch ambulante Angebote)
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

### Wohngemeinschaften

- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften für ältere Menschen
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Suchterkrankungen

### Gasteinrichtungen

- Kurzzeitpflegen
- Tagespflegen
- Hospize

### Servicewohnen

Zudem fallen mobile Unterstützungsdienste, die regelhaft Leistungen in unterstützenden Wohnformen erbringen, in den Anwendungsbereich des BremWoBeG

# Personelle Ausstattung und Organisation der WBA

## Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in den Berichtsjahren 2022 und 2023

- am 01.01.2022:
  - 1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)
  - 11,54 Beschäftigungsvolumen (BV) besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)
- am 01.01.2023:
  - 1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)
  - 13,96 Beschäftigungsvolumen besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)
- am 31.12.2023
  - 1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)
  - 15, 07 Beschäftigungsvolumen besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

Die Qualifikationen der Mitarbeiter:innen setzen sich zusammen aus Verwaltungsfachwirt:innen, Sozialarbeiter:innen, Diplom- Pflegewirt:innen sowie weiteren fachbezogenen Studienabschlüssen. Nahezu alle Mitarbeiter:innen der WBA verfügen zusätzlich über den Abschluss anerkannter Ausbildungsberufe wie z.B. Gesundheits- und Krankenpflege, Logopädie, Physiotherapie oder kaufmännische Ausbildungsberufe mit juristischem oder verwaltungsrechtlichem Hintergrund.

## Fortbildungen

Das BremWoBeG sieht gemäß § 37 Absatz 2 vor, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen die hierzu erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden müssen.

Die Mitarbeiter:innen der WBA nehmen nach Bedarf an unterschiedlichen Fortbildungen teil. Neben verwaltungsbezogenen Schulungen liegt der Fokus insbesondere auf dem komplexen Bereich der

gesundheitlichen Versorgung schutzbedürftiger Personengruppen in unterstützenden Wohnformen. Hierunter fallen Fortbildungen für die Bereiche Demenz, freiheitsentziehende Maßnahmen, Gewaltprävention, Gerontopsychiatrie, sämtliche Expertenstandards wie z.B. Dekubitusprophylaxe oder Schmerzmanagement, neue Entwicklungen am Markt, Technik/ Digitalisierung in der Pflege oder Weiterbildungen für spezielle unterstützende Wohnformen (z.B. Tagespflegen).

## Organisation

Jede/r Sachbearbeiter:in betreut stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Tagespflegen sowie Kurzzeitpflegen in eigener Zuständigkeit. Zeitliche Prüfplanung sowie die Abstimmung mit weiteren Prüfinstanzen erfolgen innerhalb des eigenen Aufgabenbereiches.

Weitere unterstützende Wohnformen wie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Altenpflege oder der Eingliederungshilfe, Hospize oder das Servicewohnen werden von verschiedenen Sachbearbeiter:innen zentral betreut.

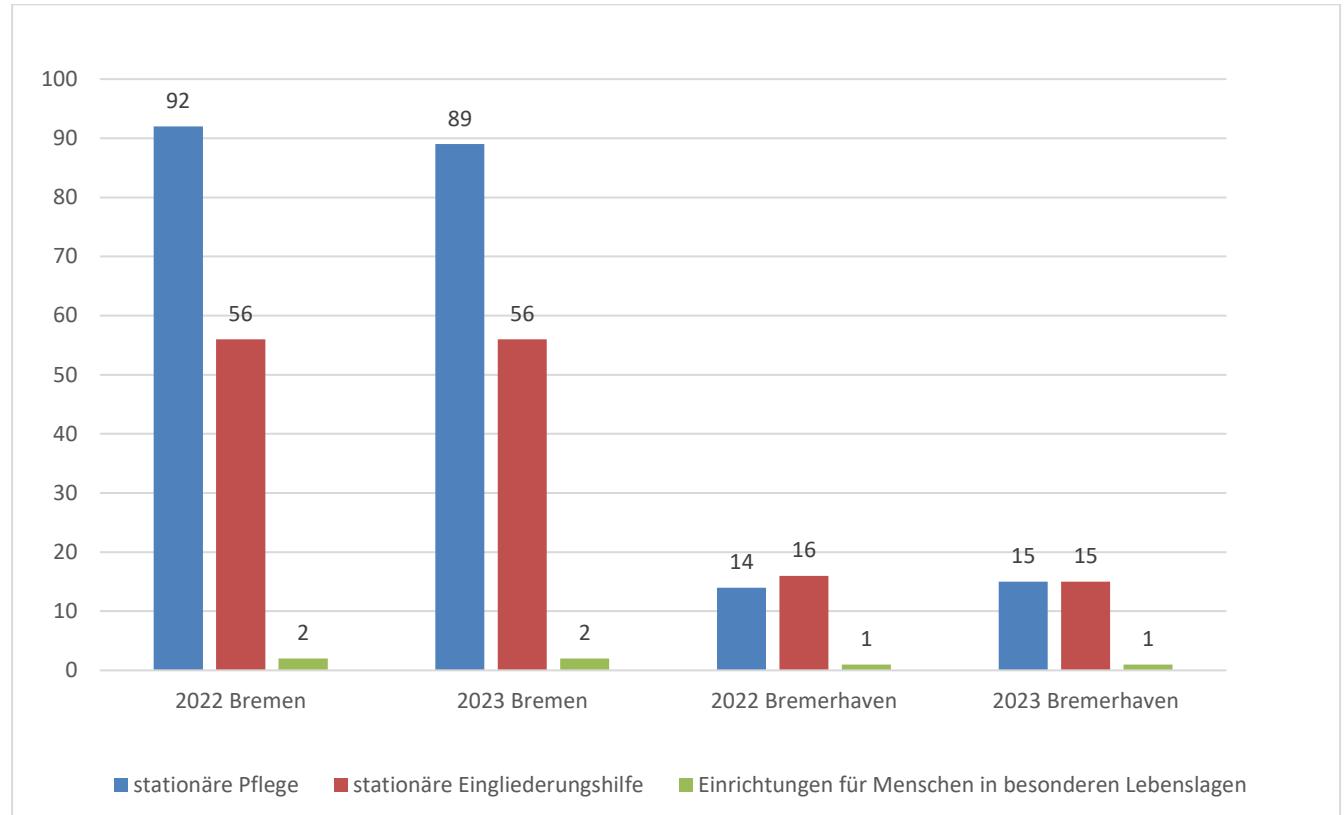
## Wohn- und Unterstützungsangebote

Die Angebotsformen sämtlicher unterstützender Wohnangebote, die unter den Anwendungsbereich des BremWoBeG fallen, wurden in den vergangen zwei Jahren einem umfassenden Datenabgleich unterzogen. Die Erfassung der Angebote in der Datenbank „TOPqw“ erfolgte in zeitlichen Clustern je nach Einstufung der unterstützenden Wohnangebote (Abhängigkeitsgrad). Bei den niedrigschwelligeren Angeboten (z.B. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften oder Servicewohnen) ist die Erfassung noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die bisher erfassten Daten werden hier jedoch bereits abgebildet.

## Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Im Land Bremen gab es im Jahr 2022/2023, Stand jeweils Jahresende, 106/104 stationäre Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen (hiervon 14/15 in Bremerhaven). Zudem 72/71 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (hiervon 16/15 in Bremerhaven). Darüber hinaus gab es 3/3 Einrichtungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, davon 1/1 in Bremerhaven.

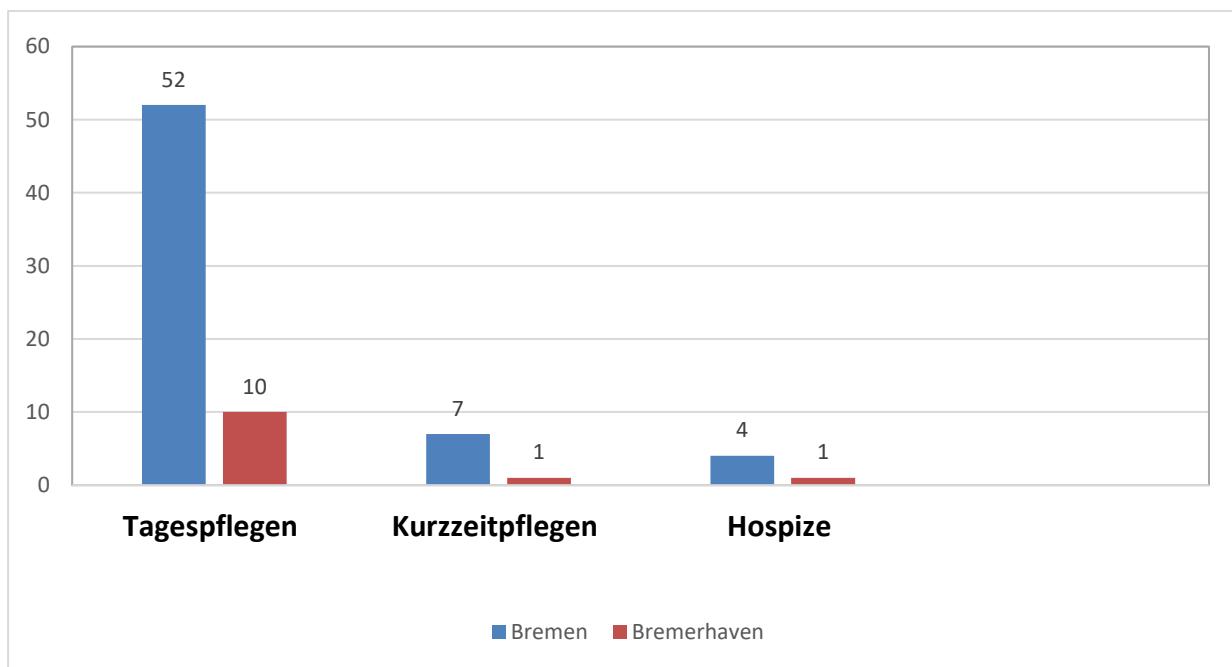
Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen) unterteilen sich in Einrichtungen für Menschen mit geistiger bzw. Mehrfachbehinderung und in Einrichtungen für Menschen mit seelischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.



#### Anzahl der Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Land Bremen

#### Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Hospize

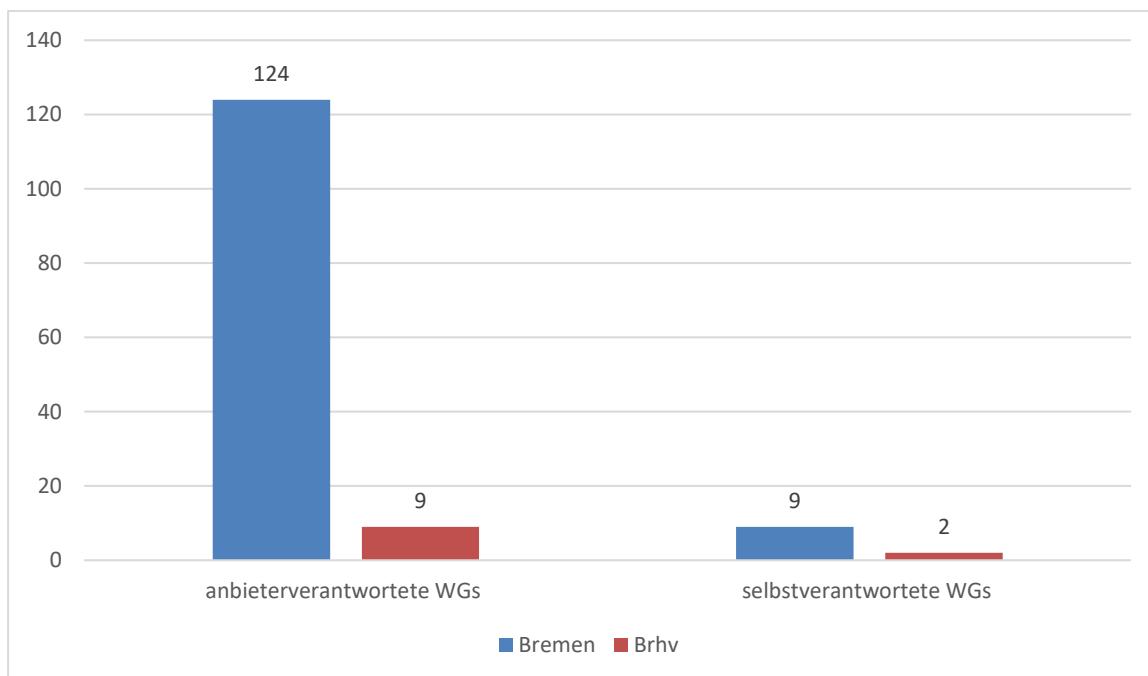
Im Land Bremen gab es 2022/2023, Stand jeweils Jahresende, 53/52 Tagespflegen, davon 10/10 in Bremerhaven. Zudem 11/7 Kurzzeitpflegen, hiervon 1/1 in Bremerhaven. Weiter gab es 5/5 Hospize; davon 1/1 Hospiz in Bremerhaven.



Anzahl der Tagespflegen, Kurzzeitpflegen und Hospize im Land Bremen 2023

## Wohngemeinschaften

Im Land Bremen wurden 2022/2023 bisher 126/133 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften erfasst, hiervon 10/9 in Bremerhaven. Zudem 7/7 selbstverantwortete Wohngemeinschaften, davon 2/2 in Bremerhaven.



Anzahl der anbieter- und selbstverantworteten Wohngemeinschaften im Land Bremen

## Servicewohnen

Zum Zeitpunkt des (aktuell noch nicht abgeschlossenen) Datenabgleichs Stand Herbst 2024 sind 102 Angebote des Servicewohnens im Land Bremen bekannt. Hiervon gibt es 16 Angebote in Bremerhaven. Die Daten dieses Wohnangebotes können sich nach abschließender Prüfung noch verändern.

## Prüfungen der WBA

Gemäß § 28 BremWoBeG führt die zuständige Behörde in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und in Gasteinrichtungen (vgl. Erläuterung Seite 7) jährlich wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen durch. Die Einrichtungen werden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 15 BremWoBeG erfüllen.

Umfang und Regelmäßigkeit der Prüfungen orientieren sich an dem Abhängigkeitsgrad der jeweiligen Wohnform. So werden niedrigschwellige Angebote, bei denen Nutzer:innen noch über eine hohe Eigenständigkeit verfügen, nur anlassbezogen geprüft. Je höher der Hilfebedarf, desto

regelmäßiger und umfangreicher werden die Einrichtungen einer Qualitätskontrolle unterzogen.

Pflege- und Betreuungseinrichtungen prüft die zuständige Behörde in der Regel jährlich. Ist innerhalb des letzten Jahres eine Pflege- und Betreuungseinrichtung durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden und wurden dabei keine erheblichen Mängel im Sinne dieses Gesetzes festgestellt, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um maximal zwei Jahre verschoben werden. Kurzzeitpflegen werden alle drei Jahre einer Regelprüfung unterzogen. Alle weiteren Wohn- und Unterstützungsangebote werden anlassbezogen geprüft.

Anlassbezogene Prüfungen finden statt, wenn die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht Kenntnis von möglichen Mängeln in Einrichtungen erhält.

Die Prüfinhalte umfassen gemäß § 11 BremWoBeG in der Regel:

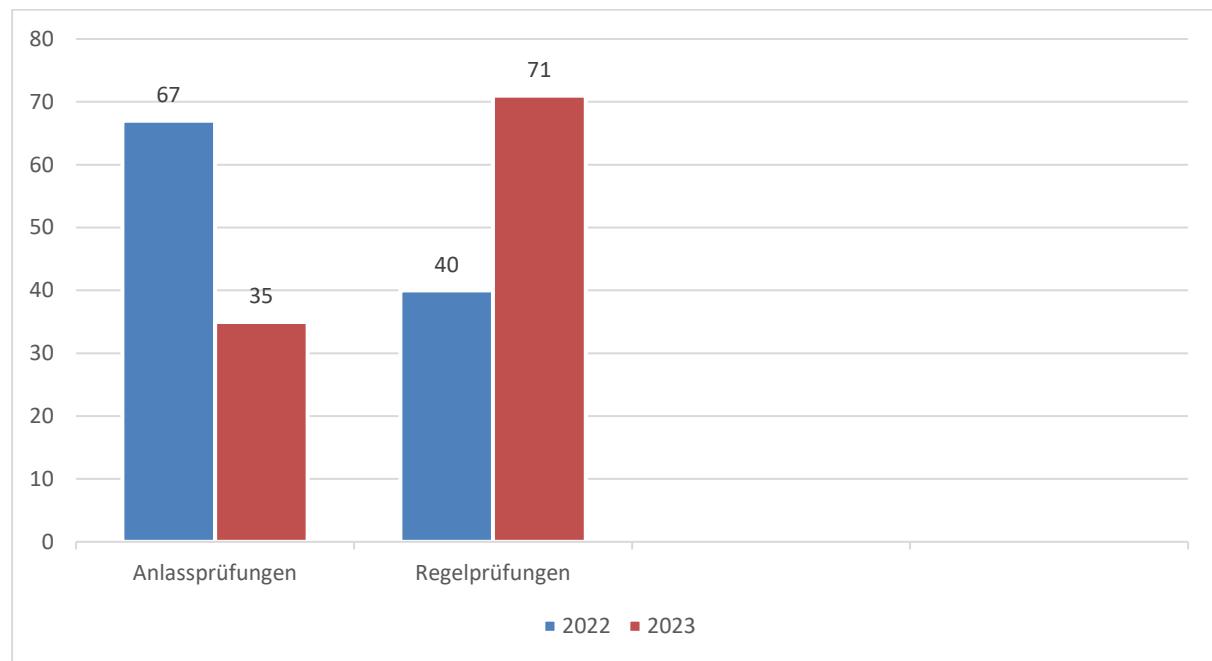
- Wohnqualität und bauliche Sicherheit
- personelle Ausstattung
- Unterstützungsleistungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerzinnen und Nutzer
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Information und Beratung
- Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt

Die WBA prüft je nach Bedarfslage in der Einrichtung Schwerpunkte aus den Prüfinhalten. Der allgemeine Zustand in einer Einrichtung und Ihrer Nutzer:innen, die personelle Ausstattung sowie der

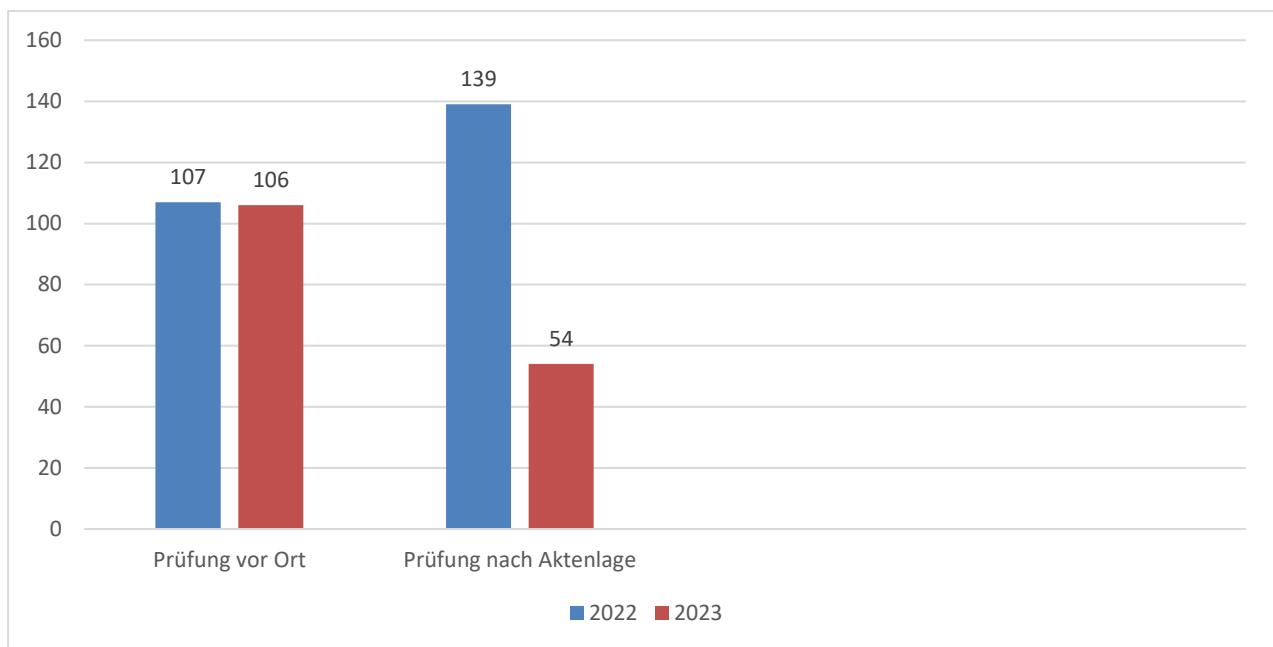
Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden grundsätzlich immer einer Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2022 fanden durch die WBA insgesamt 246 Prüfungen statt. 67 Prüfungen erfolgten anlassbezogen vor Ort. 40 Regelprüfungen erfolgten in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, davon waren 17 Prüfungen einen Tag vorher angemeldet. Die restlichen 139 Prüfungen erfolgten nach Aktenlage. Prüfungen nach Aktenlage können u.a. bei Fragen zur personellen Bemessung oder zu Insulingaben erfolgen.

Im Jahr 2023 fanden durch die WBA insgesamt 160 Prüfungen statt. 35 Prüfungen erfolgten anlassbezogen vor Ort. 71 Regelprüfungen erfolgten in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, davon 55 einen Tag vorher angemeldet. Die restlichen 54 Prüfungen erfolgten nach Aktenlage.



Regel- und Anlassprüfungen der WBA 2022 und 2023



#### *Prüfungen der WBA vor Ort*

## Beschwerden und festgestellte Mängel

Beschwerden können die WBA auf vielfältige Weise erreichen: von Nutzer:innen, Angehörigen, Rechtsbetreuer:innen, Ärzt:innen oder anderen Personen; durch Berichte des Medizinischen Dienstes Bremen oder Hinweise anderer Behörden. Sämtlichen Beschwerden, von der die WBA Kenntnis erhält, wird ausnahmslos je nach Beschwerdeinhalt nachgegangen.

Beschwerden, die Auslöser für anlassbezogenen Prüfungen sein können, beziehen sich zumeist auf mangelnde personelle Ausstattung, unzureichende Körper- und/oder Behandlungspflege, Wohnqualität und bauliche Sicherheit, Defizite im Umgang mit den Nutzer:innen, auf nicht bedarfsgerechte Betreuung oder fehlende Qualität von Nahrungsmitteln und Getränken.

Ein Teil der Beschwerden kann durch telefonische Beratungen bearbeitet werden. Ein weiterer Teil der Beschwerden kann aufgrund der Aktenlage überprüft und bearbeitet werden. Viele Beschwerden führen aber auch zu anlassbezogenen Prüfungen vor Ort in den Einrichtungen.

Wenn die WBA eine anlassbezogene Prüfung vornimmt, erfolgt – über den Beschwerdeanlass hinausgehend – eine Einschätzung der Gesamtsituation der Einrichtung und eine Inaugenscheinnahme

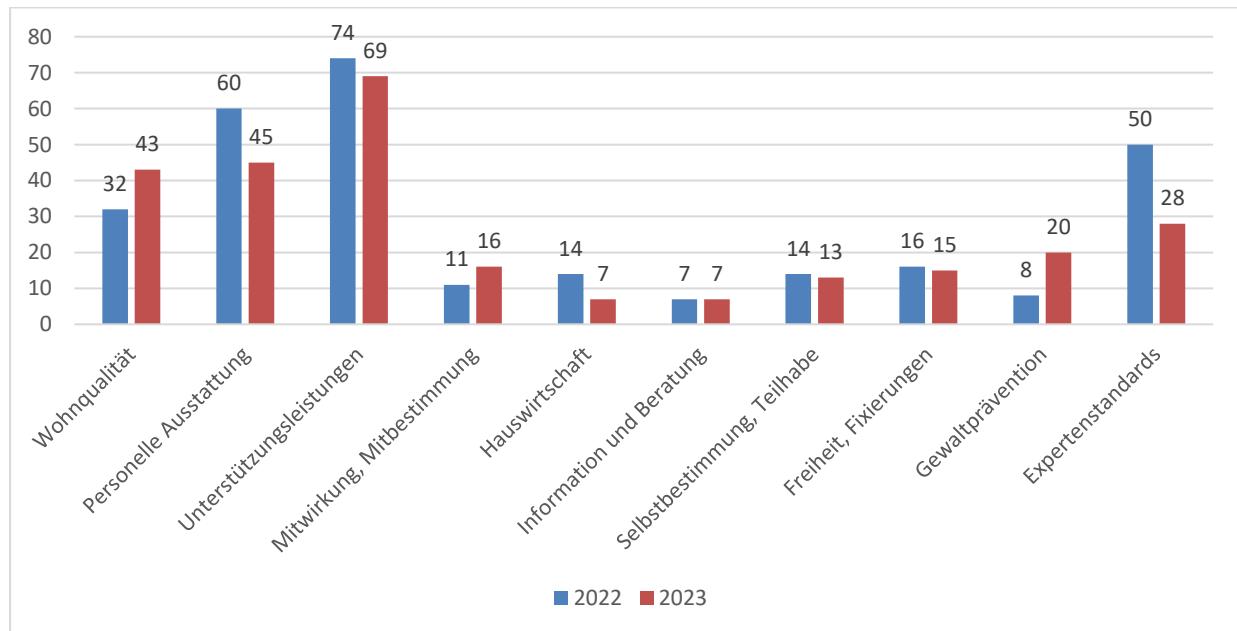
der Nutzer:innen bei der Begehung. Die eingehenden Beschwerden sind sehr häufig und zunehmend im Bereich der pflegerischen Versorgung festzustellen. Pflegerische Mängel stehen fast immer in einem kausalen Zusammenhang mit mangelnder Personalausstattung. Auch deshalb wird bei Anlassprüfungen immer die Personalausstattung der Einrichtung mit überprüft.

Im Jahr 2022 gab es 266 Beschwerdeinhalte die die WBA erreicht haben. Der Großteil der Beschwerden bezog sich auf die personelle Ausstattung, Unterstützungsleistungen und Pflegemängel in den Expertenstandards. Von diesen Beschwerdeinhalten hatten sich nach Prüfung 105 bestätigt.

Im Jahr 2023 waren es 92 Beschwerdeinhalte. Die Schwerpunkte lagen hier bei Unterstützungsleistungen und Pflegemängeln in den Expertenstandards. Von diesen Beschwerdeinhalten hatten sich nach Prüfung 58 bestätigt.

Im Rahmen von regelhaften und anlassbezogenen Prüfungen durch die WBA wurden im Jahr 2022 insgesamt 286 Mängel durch die WBA festgestellt. Die Schwerpunkte der Mängel lagen in der Wohnqualität und baulichen Sicherheit, der personellen Ausstattung, der Unterstützungsleistungen und der Pflege in den Expertenstandards.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 263 Mängel durch die WBA festgestellt. Die Schwerpunkte lagen hier in der Wohnqualität und baulichen Sicherheit, der personellen Ausstattung und der Unterstützungsleistungen.



*Mängel 2022 und 2023 in geprüften Wohn- und Unterstützungsangeboten*

## Maßnahmen der WBA

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Anbieter, die Anforderungen des BremWoBeG einzuhalten. Alle Rechte der Nutzer:innen sind vom Anbieter zu wahren.

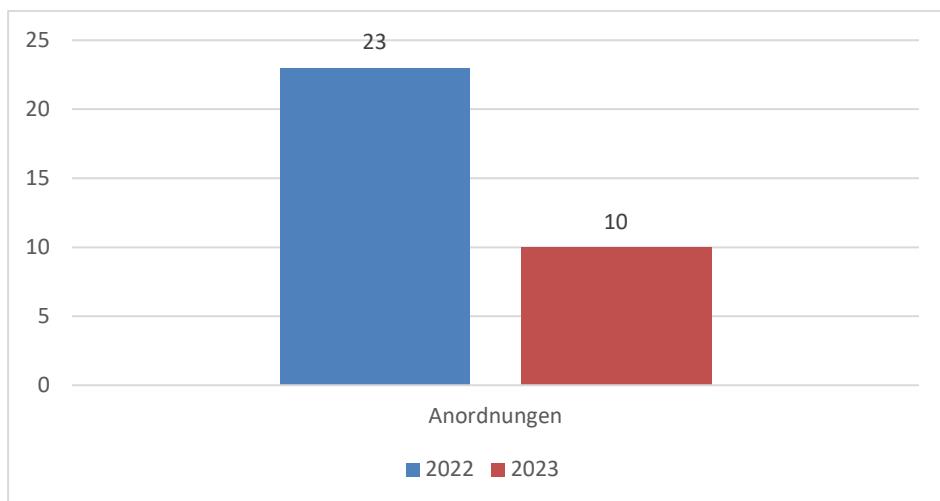
Die WBA hat zunächst beratende Aufgaben in Hinblick auf die Anbieter. Sie unterstützt bei der Erfüllung der Anforderungen des BremWoBeG. Beratung und Begleitung haben sich nach wie vor als eine elementare Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bewährt.

Beratungen können allgemeine und übergeordnete Informationen, wie beispielsweise Rundschreiben, sein. In diesen kann über neue oder bereits bestehende gesetzliche Anforderungen (Verbrühschutz, Interessenvertretungsverordnung, Gewaltschutzkonzept, Medikamentenaufbewahrung) informiert und hingewiesen werden.

Ein großes Spektrum umfasst die Beratung zu neuen Wohnformen und Konzepten, ebenso die Beratung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auch durch die WBA organisierte öffentliche Informationsveranstaltungen, Fachtage oder Netzwerkarbeit fallen unter diesen Beratungsauftrag.

Reicht eine Beratung zur Mängelbeseitigung nicht mehr aus, kann die WBA zu ordnungsrechtlichen Instrumenten greifen. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz Betriebsuntersagungen sein. Zur Durchsetzung angeordneter Maßnahmen werden- soweit dies erforderlich ist- Zwangsgelder oder Bußgelder verhängt. Der Schutz von Nutzer:innen und die Abwendung einer möglichen Gefährdung von Leib und Leben ist hierbei oberstes Gebot. Ordnungsrechtliche Maßnahmen können ohne vorherige Beratung erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Nutzer:innen angezeigt ist. Angeordnete ordnungsrechtliche Maßnahmen sind in der Regel ohne zeitlichen Verzug sofort durch die Einrichtung/ den Träger umzusetzen (keine aufschiebende Wirkung).

2022 wurden 23 Anordnungen durch die WBA ausgesprochen. 2023 waren es 10 Anordnungen. In 2022 wurden aufgrund von Anordnungen 3 sowie in 2023 insgesamt 5 Zwangsgelder festgesetzt.

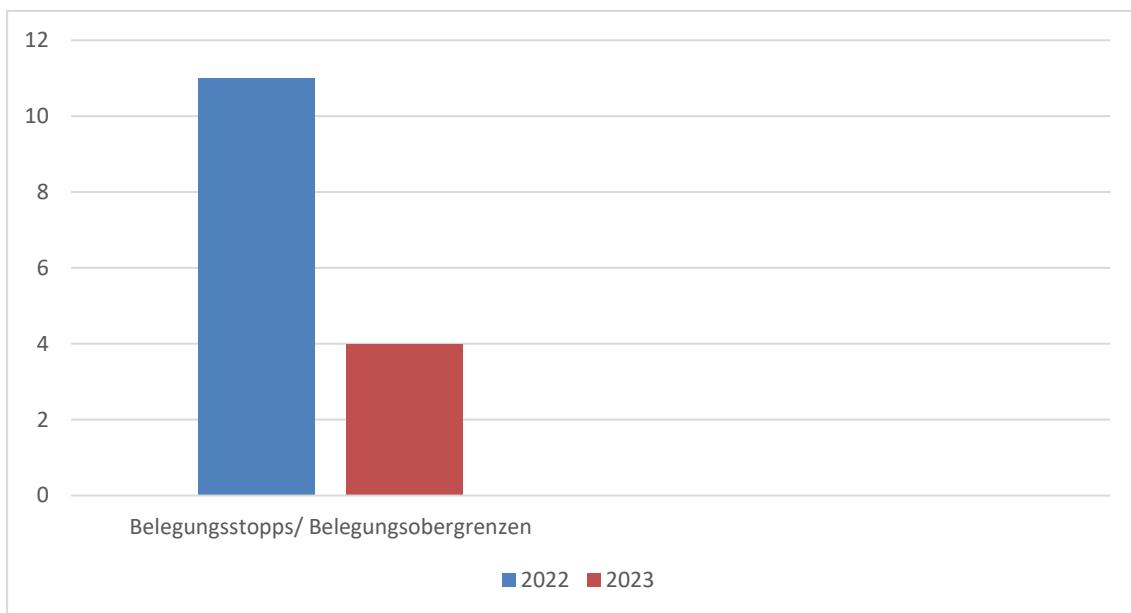


*Anordnungen in 2022 und 2023*

Einrichtungen und Träger haben im Rahmen einer vertrauensvollen Begleitung durch die WBA die Möglichkeit, sich bei Mängeln einen freiwilligen Aufnahmestopp aufzuerlegen oder den Aufnahmestopp einvernehmlich mit der WBA umzusetzen. Der Träger bleibt damit in enger Kooperation mit der WBA und umgeht durch diese eigenverantwortliche Maßnahme zum Schutz der Nutzer:innen in der Regel der behördlichen Anordnung eines Belegungsstopps. Je nach individueller Situation in der Einrichtung und Kooperation mit dem Träger werden Belegungsstopps zum Schutz der Nutzer:innen jedoch auch angeordnet.

Für Einrichtungen besteht zudem die Möglichkeit, durch eine maßvolle und geregelte Aufnahme von Nutzer:innen Mängel in der Einrichtung abzubauen. Es handelt sich hierbei um eine Belegungsobergrenze. Diese kann z.B. die Aufnahme von maximal bis zu 50 Nutzer:innen oder eine maximale Neuaufnahme pro Woche regeln.

Im Jahr 2022 wurden von der WBA 11, im Jahr 2023 wurden vier Belegungsstopps/ Belegungsobergrenzen ausgesprochen.



*Belegungsstopps/ Belegungsobergrenzen 2022 und 2023*

Als schwerstes ordnungsrechtliches Mittel kann der Betrieb einer Einrichtung gänzlich untersagt werden. Dies ist immer verbunden mit einer prognostischen Prüfung zur Fähigkeit der Einrichtung, auch künftig die Anforderungen nach dem BremWoBeG erfüllen zu können. Betriebsuntersagungen werden formal auch dann ausgesprochen, wenn eine Einrichtung z.B. aufgrund von Betriebsaufgabe schließt. In den Jahren 2022 und 2023 wurden keine Einrichtungen aufgrund von Mängeln geschlossen.

Die Jahre 2022 und 2023 waren durch eine Reihe verschiedener Trägerinsolvenzen geprägt. Hiervon waren unterschiedlichste Wohnformen betroffen. Tatsächlich mussten lediglich zwei stationäre Pflegeeinrichtungen in Bremerhaven und zwei Wohngemeinschaften in Bremerhaven einer endgültigen Schließung zugeführt werden. Die restlichen betroffenen Einrichtungen konnten nach Sanierungsverfahren durch die ursprünglichen Träger weiterbetrieben werden oder es konnten sich Nachfolgebetreiber finden.

## Beschwerdeberichte (exemplarische Beispiele)

- Beschwerde für stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtung

Aufgrund einer anonymen Beschwerde führte die WBA eine unangekündigte Anlassprüfung in einer stationären Pflege- und Betreuungseinrichtung durch.

Aufgrund der Beschwerdeinhalte wurden die Gewichtsverläufe der vergangenen 9 Wochen überprüft. Nach stichprobenartiger Prüfung wurden bei mehreren Nutzer:innen mit auffälligen oder nicht plausiblen Gewichtsverläufen festgestellt, dass keine pflegefachliche Reflexion seitens des Trägers erfolgt war.

In der Folge wurde von der WBA eine Anordnung zur Abstellung der vorgenannten Feststellungen erlassen, welche jedoch nicht zu einer Mängelabstellung führte. Für den Träger wurde somit ein entsprechendes Zwangsgeld auferlegt.

Da in der Einrichtung mehrere qualitative Defizite vorlagen, die durch verschiedene ordnungsrechtliche Maßnahmen keine verbessernde Wirkung zeigten, wurde durch die Aufsichtsbehörde die Implementierung eines externen Qualitätsmanagements angeordnet, welches zu einer Stabilisierung der Ergebnisqualität führen konnte.

- Beschwerde für stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtung

Anlässlich einer Beschwerde zu pflegerischen Mängeln führte die WBA eine unangekündigte Anlassprüfung in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung durch.

Die Prüfung ergab folgende Mängelfeststellungen: absolut unzureichende personelle Besetzung und fehlender Dienstplan, fehlendes Leitungspersonal, fehlende oder unvollständige Pflegeplanungen, fehlerhafte und lückenhafte Dokumentation von Betäubungsmitteln.

Zur Abstellung der Mängel wurde durch die WBA unmittelbar vor Ort eine mündliche Anordnung ausgesprochen, die einen Belegungsstop und eine Forderung der Mängelabstellung beinhaltete. Mündliche Anordnungen werden unverzüglich verschriftlicht. Anordnungen beinhalten im Falle einer ausbleibenden Umsetzung die Androhung eines Zwangsgeldes.

Die Einrichtung hat sich- auch auf aufgrund eines erfolgten Trägerwechsels- inzwischen stabilisieren können. Sie bedarf jedoch nach wie vor einer engmaschigen Begleitung durch die WBA.

## Schwerpunktarbeit der WBA

Unterstützenden Wohnformen leisten heute einen elementaren Beitrag zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen, insbesondere wenn eine Versorgung in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr möglich ist. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Nutzer:innen durch körperliche und psychische Faktoren zählen zu den häufigsten Gründen für einen Umzug in eine Einrichtung.

Aufgrund dieser hohen Schutzbedürftigkeit stellt die Versorgung von Nutzer:innen eine besonders verantwortungsvolle gesetzliche Aufgabe dar. Das BremWoBeG verfolgt damit das Ziel, die Würde von Menschen, die in unterstützenden Wohnformen leben, auf besondere Weise zu schützen.

Der Bereich der Versorgung umfasst vielfältige Themen, die den gesamten Bereich der pflegerischen Versorgung umfassen. Dies sind u.a. Expertenstandards in der Pflege, freiheitsentziehende Maßnahmen, gerontopsychiatrische Themen wie z.B. dementielle Erkrankungen, Gewalt in der Pflege, die personelle Ausstattung der Einrichtungen oder die Beratung von Tagespflegen. Zudem ist der Bereich der Interessenvertretung oder die Klärung baurechtlicher Fragen von großer Bedeutung.

Die Sachbearbeitungen in der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht betreuen deshalb neben den Einrichtungen zusätzlich jeweils einen oder mehrere fachliche Schwerpunkte. Das vertiefte fachliche Wissen ist für die Beratung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung unentbehrlich.

Die diversen fachlichen thematischen Anforderungen sind durch berufliche Qualifikationen der Mitarbeiter:innen der WBA und durch spezialisierte fachbezogene Schulungen sichergestellt. Die Sachbearbeiter:innen beraten intern die Kolleg:innen oder andere Fachbereiche, extern die Einrichtungen der unterstützenden Wohnformen oder Bürger:innen.

Hierunter fallen auch Bereiche, die organisatorische Grundlagen der WBA betreffen, z.B. die rechtliche Zuordnung von Einrichtungsformen, die Ausbildung neuer Teammitglieder oder die fachliche Ausarbeitung von Arbeitshilfen für das gesamte Team (Querschnittsaufgaben).

## Pflege

Dieser Schwerpunkt ist gekennzeichnet durch die interne und externe pflegefachliche Beratung und Begleitung. Inhalte der Beratungen sind Behandlungspflege, Körperpflege und Pflegeprozessplanung. Letztere beinhaltet Risikobewertungen, Maßnahmenplanung und Evaluation. Zudem wird zur

Umsetzung der nationalen Expertenstandards des deutschen Netzwerkes für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) beraten, welche unter anderem Dekubitus- und Sturzprophylaxe, Ernährungs-, Schmerz- Wund- und Medikamentenmanagement beinhalten. Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität in unterstützenden Wohnformen werden bewertet.

Bei Regel- und anlassbezogenen Prüfungen erfolgt zu pflegerischen Themen eine fachliche Begleitung. Zudem erfolgt eine Unterstützung bei der Auswertung von Prüfergebnissen des medizinischen Dienstes.

Netzwerkarbeit, die Beteiligung in verschiedenen Gremien und hausinterne Qualifikationen sind zudem Bestandteil dieses Schwerpunktes.

## Personelle Ausstattung in unterstützenden Wohnformen

Der Schwerpunkt Personal beschäftigt sich inhaltlich mit allen Fragen zu den gesetzlichen Anforderungen der Personalbemessung in unterstützenden Wohnformen, welche in der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersV) verankert sind. Diese regelt die Qualifikation von Leitungspersonal, die Anzahl und Präsenz von Mitarbeitenden sowie Fachkräften für Unterstützungsleistungen.

Der Fachkräftemangel und das sich fortwährend ändernde Angebot an Ausbildungen, Studiengängen und Weiterbildungen sind Herausforderungen für Leistungsanbieter, welche sich immer öfter an die WBA wenden um zu klären, welche Abschlüsse und Qualifikationen neben den klassischen Berufen wie Gesundheits- und Krankenpfleger:innen als Fachkräfte berücksichtigt werden können oder ob Leitungspersonal die notwenige Qualifikation besitzt. Hier berät und unterstützt der Schwerpunkt Personal die WBA bei der Ermessensausübung.

Durch die Bündelung von Erfahrung und Wissen wird zur Transparenz und Gleichbehandlung aller Leistungsanbieter beigetragen.

Der Schwerpunkt Personal vertritt die WBA bei der Novellierung der Personalverordnung und bringt wichtige Erfahrungen in den Gesetzgebungsprozess ein. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und Prozessoptimierung wirkt der Personalschwerpunkt auch an der Erstellung neuer Vorlagen und Muster mit.

Seit Juli 2023 gilt das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, welches sich zurzeit in der Umsetzung befindet. Dies hat Auswirkungen auf die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Personalausstattung. Der Schwerpunkt Personal informiert und unterstützt das WBA-Team zu Fragen und zur Umsetzung der alten sowie neuen Personalbemessung und wirkt bei der Entwicklung von neuen Verfahren zur Personalprüfung mit.

## Freiheitsentziehende Maßnahmen/ Betreuungsrecht/ Psychische Erkrankungen/ Demenz/ Gerontopsychiatrie

Dieser Schwerpunkt beschäftigt sich inhaltlich u.a. mit den Themen freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM). Das sind Methoden, bestimmte Freiheiten von Nutzer:innen gegen ihren Willen teilweise oder vollständig einzuschränken. Dies kann z.B. das Anbringen von Bettgittern, die Verabreichung beruhigender Medikamente oder verschlossene Türen sein. FEM stellen eine Form der Gewalt dar und sind ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person oder richterliche Genehmigung strafbar.

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wird intern und extern zur ordnungsgemäßen Anwendung, Dokumentation und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen beraten. Dies beinhaltet interne Arbeitshilfen sowie Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteuren.

Zu den Bereichen Betreuungsrecht, psychische Erkrankungen, Demenz und Gerontopsychiatrie werden insbesondere unterstützende Wohnformen beraten, die den Bedarfen nicht angepasst sind. Intern partizipiert das WBA- Team von den jeweils vorliegenden Fachkenntnissen der schwerpunkt-betreuenden Person.

## Gewalt in der Pflege

Unterstützende Wohnformen werden im Rahmen dieses Schwerpunktes zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch beraten. Dies schließt ordnungsrechtliche Bewertungen eines gesetzlich vorgeschriebenen Gewaltschutzkonzeptes ein.

Die Entwicklung interner Arbeitshilfen sowie die Beratung innerhalb des WBA- Teams unterstützt strukturierte Prüfmechanismen der Aufsichtsbehörde. Zudem erfolgte eine Teilnahme in verschiedenen Gremien, die der Weiterentwicklung dieser Thematik dienen.

## Interessenvertretung

Im Rahmen dieses Schwerpunktes werden Fragestellungen zur Auslegung der Interessenvertretungsverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGIntVO) zur inhaltlichen Thematik von Nutzer:innenfürsprechern behandelt. Einrichtungen werden- auch im Rahmen der Fragen für die Bestellung von Frauenbeauftragten in den Einrichtungen- beraten. Dies erfolgt im Rahmen der Erstellung von Publikationen.

Durch den Schwerpunkt konnten wichtige fachliche Erkenntnisse in die inhaltliche Gestaltung der am 01.05.2022 novellierten Interessenvertretungsverordnung zum BremWoBeG (IntVO) einfließen. Die IntVO hieß vor der Novellierung Mitwirkungsverordnung (MitwVO). Interne Checklisten und die Ausarbeitung von Formularen unterstützen die einheitlichen Prozessabläufe innerhalb des WBA-Teams.

## Bauvorhaben unterstützender Wohnformen

Dieser Schwerpunkt bedient den umfangreichen Beratungsbedarf einschließlich des rechtlichen Rahmens der Bau- und Heimmindestbauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG BauVO und HeimMindBauVO). Diese Verordnungen formulieren heimrechtliche Mindestanforderungen an die Wohnqualität und die bauliche Sicherheit von Wohn- und Unterstützungsangeboten.

Die Schwerpunktätigkeit ist vorrangig durch einen beratenden, überwachenden und prüfenden Charakter gekennzeichnet.

Bauherren- und Leistungsanbieter werden im Zuge baulicher Erweiterungs-, Neu- und Umbauten begleitet und beraten. Genehmigungspflichtige Bauvorhaben werden geprüft. Nach erfolgter Prüfung von Grundrissen, Bau- und Betriebsbeschreibungen beinhaltet die Prüfung die Anfertigung einer Stellungnahme, die für das Bauamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt wird.

Zudem werden Träger zu nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anpassungen beraten. Vor Inbetriebnahme einer unterstützenden Wohnform erfolgt eine Begehung und Prüfung durch die WBA.

Es erfolgt eine Begleitung sowie interne und externe Beratung zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Das Schwerpunkt- Team unterstützt bei Sachverhaltsermittlungen durch fachliche Expertise. Im Rahmen einer einheitlichen Prozessgestaltung innerhalb des Teams erfolgte eine intensive Entwicklung von Standards, Verfahrensweisen, Checklisten, Vorlagen und Mustern für den Bereich der baulichen Anforderungen.

Beratung, Überwachung und Prüfung erfolgen jeweils unter sorgfältiger Abwägung. Die besondere Lebensphase älterer und vulnerabler Personengruppen und die damit einhergehenden Bedürfnisse und deren Anspruch auf ein selbstbestimmtes, komfortables und sicheres Leben in den eigenen vier Wänden erhalten dabei besondere Beachtung.

## Anleitung/ Qualifikation in der WBA

Im Rahmen dieses Schwerpunktes werden neuen Mitarbeiter:innen die sehr umfangreichen Anforderungen der Stelleninhalte der WBA vermittelt. Inzwischen wurde ein einheitliches Einarbeitungskonzept erarbeitet, welches stetig aktualisiert und weiterentwickelt wird.

Nachwuchsförderung für den öffentlichen Dienst wird von der WBA als elementar wichtiger Baustein einer zukunftsfähigen Verwaltung eingestuft. Die Etablierung einer professionellen und strukturierten Begleitung für Praxisphasen in der WBA für dual Studierende aus den Bereichen öffentliche Verwaltung sowie angehender Verwaltungsfachwirt:innen befindet sich derzeit in der Entwicklung.

## Zuordnung von Einrichtungen

Die rechtliche Zuordnung nach dem BremWoBeG von Wohn- und Unterstützungsangeboten erfolgt auf Grundlage vertraglicher Gestaltungen und Rahmenbedingungen der angebotenen Wohnformen. Aus dieser Zuordnung ergibt sich der ordnungsrechtliche- je nach Unterstützungsbedarf gestufte Schutz- der Nutzer:innen.

Die WBA hat sich im Rahmen der Neuorganisation darauf konzentriert, eine einheitliche Rechtsauslegung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des BremWoBeG im Hinblick auf die Einstufung der Angebote zu entwickeln.

Bei allen Trägern der Pflege und Eingliederungshilfe waren umfangreiche Abfragen erforderlich, um die Datenlage zu aktualisieren.

Bereits am Markt agierende und neue Leistungsanbieter werden umfangreich und dezidiert zur Rechtslage und den damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten bisheriger und neuer Wohn- und Unterstützungsangebote beraten. Dies beinhaltet die vertragliche, konzeptionelle und bauliche Beratung für die Planung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften.

Neben der rechtlichen Einstufung erfolgt zudem die Bearbeitung von Beschwerden in Wohngemeinschaften. Dort tätige mobile Unterstützungsdiene (ambulante Pflegedienste) werden im Beschwerdefall anlassbezogen geprüft.

## Tagespflegen

Die behördlichen Abstimmungen für den Bau und Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen sind ein wichtiger Teil des Planungs- und Beratungsprozesses in der WBA

Hierzu gehören unter anderem Barrierefreiheit, Raumbedarf als auch die konzeptionellen Ausrichtungen der Tagespflegen. Gesetzliche Standards sollten idealerweise bereits bei den Bauplanungen Berücksichtigung finden. Diesen Bereich gestaltet ein großer Teil des Schwerpunktes. Durch Stellungnahmen der WBA im Bauantragsverfahren für den Bauträger und das Bauamt werden die berateten Anforderungen verstetigt.

Tagespflegen werden bei Beschwerden anlassbezogen geprüft. Im Rahmen des täglichen Betriebes dient der Schwerpunkt der vertrauensvollen Unterstützung der Einrichtungen bei Fragestellungen zu Umbauten, Platzzahlerweiterungen oder anderweitigen Themen.

Für den Herbst 2024 wird von der WBA erstmalig ein Fachtag speziell für den Bereich und die Bedarfe der Tagespflegen angeboten. Der Termin soll dem fachlichen Austausch, der inhaltlichen Weiterentwicklung sowie der Stärkung dieses besonderen Unterstützungsangebotes dienen. Zudem soll der Fachtag den Auftakt für ein regelhaftes Netzwerktreffen der Tagespflegen bilden.

## Querschnittsaufgaben

Für die Entwicklung von internen Prozessbeschreibungen und zur Verfestigung einheitlicher Verfahrensabläufe wurde innerhalb der WBA eine fachliche Querschnittsstelle geschaffen.

Die/ der Stelleninhaber:in erarbeitet Themen für einheitliche Standards, Prüfkriterien und Verfahrensgrundsätze innerhalb der WBA. Hierunter fällt ebenso die Bearbeitung interner und trägerübergreifender Fragestellungen sowie die Erstellung von Rundschreiben für Leistungsanbieter.

Neben der Stellvertretung für die Abschnittsleitung wird die konzeptionelle Weiterentwicklung der Fachanwendungssoftware TOPqw von der Querschnittsstelle betreut.

## Ausblick

Aufgrund der zunehmenden Kommerzialisierung des Pflegemarktes besteht weiterhin die Gefahr, dass auch zukünftig Insolvenzen bei Trägern von Pflegeeinrichtungen auftreten. Es ist nach wie vor eine große Herausforderung, die Qualität der Pflege auch in solchen schwierigen Zeiten sicherzustellen. Die daraus folgende Koordinierung durch Übernahme anderer Betreiber oder die Begleitung geordneter Schließungen von Einrichtungen bilden eine prioritäre Aufgabe der WBA.

Der anhaltende Fachkräftemangel in der Pflege stellt bundesweit weiterhin eine große Herausforderung dar. Die WBA überwacht in diesem Zusammenhang, dass Einrichtungen angemessen mit qualifiziertem Personal besetzt sind und die personellen gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind, um die Pflegequalität sicherzustellen. Es braucht verstärkte Anstrengungen für die Rekrutierung und Ausbildung von Pflegekräften.

Die Einführung des § 113 c im Sozialgesetzbuch XI bietet neue Möglichkeiten zur Personalausstattung in der Pflege und zielt darauf ab, dem bestehenden Personalmangel entgegenzuwirken. Diese neue Regelung bietet einige neue Möglichkeiten:

## 1. Bedarfsorientierte Personalausstattung

- Die Personalausstattung soll sich an den individuellen Bedarfen der Nutzer:innen orientieren. Damit soll eine bessere Versorgung und Betreuung gewährleistet werden.

## 2. Flexibilität

- Die Regelung erlaubt eine flexible Anpassung der Personalausstattung je nach Bedarfssituation. Damit sollen Pflegeeinrichtungen in der Lage sein, das Personal entsprechend der Anzahl und Pflegebedarfe der Nutzer:innen anzupassen. Intention des Gesetzgebers ist, eine effizientere Nutzung der Personalressourcen herbeizuführen.

## 3. Berücksichtigung neuer Versorgungsmodelle

- Der § 113 c SGB XI stärkt die Erprobung neuer Versorgungsmodelle wie Wohngruppenkonzepte oder alternative Wohnformen. Dadurch soll eine bedarfsgerechte Versorgung auch in innovativen Strukturen gewährleistet sein.

## 4. Berücksichtigung von Qualitätsaspekten

- Die neue Regelung legt Wert auf die Qualität der Pflege. Nicht nur die Quantität, auch die Qualität des Personals wird berücksichtigt. Pflegeeinrichtungen sind angehalten, qualifiziertes Personal einzustellen und weiterzubilden, um eine angemessene Versorgung sicherzustellen.

## 5. Partizipation der Pflegekräfte

- Die Regelung sieht zudem eine stärkere Beteiligung der Pflegekräfte an der Personalausstattung vor. Durch die Einbeziehung des Fachpersonals in die Planung und Umsetzung der Personalkonzepte können deren Bedürfnisse und Expertisen besser berücksichtigt werden.

Insgesamt bietet der § 113 c SGB XI neue Möglichkeiten zu einer bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Personalausstattung in der Pflege. Dies kann dazu beitragen, den Personalmangel zu mildern und eine gute Ergebnisqualität zu erreichen.

Die einschneidenden Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Krisenprävention einen wichtigen Indikator für unterstützenden Wohnformen darstellt.

Angesichts der zunehmenden Risiken von Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Energienotlagen müssen

Pflegeeinrichtungen angemessen auf solche Ereignisse vorbereitet sein. Dies umfasst die Überprüfung der baulichen Sicherheit von Einrichtungen, die Entwicklung von Evakuierungsplänen und die Vorhaltung von Notfallressourcen.

Auch Konflikte oder Flucht/ Migrationsbewegungen können Einfluss auf den Betrieb von unterstützenden Wohnformen nehmen.

Es gilt mehr denn je, sich flexibel den verschiedenen Herausforderungen anzupassen und zugleich die Grundprinzipien der Versorgung und Qualität in der Pflege vulnerabler Personengruppen zu erhalten.